

111. Darf nach §. 801 C.P.D. auch dann gegen Sicherheitsleistung ein Arrest angeordnet, bezw. eine einstweilige Verfügung erlassen werden, wenn weder der zu sichernde Anspruch, noch der Arrestgrund glaubhaft gemacht ist?

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1891 i. S. Dr. (Bekl.) w. Eheleute D. (Kl.) Rep. VI. 45/91.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Wie die Kläger behaupten, hat, als der Mitkläger Eduard D. sich im Jahre 1875 um die Hand der Mitklägerin, seiner gegenwärtigen Ehefrau, bewarb, der Vater des ersteren, der Einwohner Karl D., ihnen versprochen, für den Fall und dafür, daß die Heirat zustande komme, den Eheleuten 2400 *M* und einen Ochsen im Werte von 240 *M* zu geben. Der Anspruch hierauf sei von den Klägern, welche

im Jahre 1875 sich miteinander verheiratet hätten, gegen den Schuldner eingeklagt worden; der letztere sei im Jahre 1875 Eigentümer der Grundstücke Nr. 7 und 8 Guhre gewesen, habe dieselben aber am 22. Juni 1881 an seine zweite Ehefrau aufgelassen; letztere habe die Grundstücke durch Vertrag vom 4. Mai 1889 an den Beklagten verkauft und aufgelassen. Kläger wollen diese Auflassung wegen Fraudulosität anfechten und haben zunächst beantragt, durch einstweilige Verfügung dem Beklagten zu untersagen, über die erwähnten Grundstücke zum Nachtheile der klägerischen Forderung nebst Zinsen und Kosten zu verfügen, und einen entsprechenden Eintrag im Grundbuche anzuordnen.

Nachdem von den Klägern die von ihnen zuvor verlangte Sicherheit von 1000 *M* bestellt worden, ist durch Beschluß vom 28. April 1890 eine entsprechende einstweilige Verfügung erlassen.

Der Beklagte hat Widerspruch erhoben. Durch Urteil des Landgerichtes vom 8. Juli 1890 wurde hierauf die einstweilige Verfügung aufgehoben. Das Berufungsgericht änderte aber das Urteil ab und erklärte die einstweilige Verfügung für rechtmäßig. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach den §§. 801 Abs. 2. 815 C.P.D. könne eine einstweilige Verfügung auch dann erlassen werden, wenn weder der Anspruch, noch der Grund, weshalb zu besorgen sei, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könne, glaubhaft gemacht sei, falls wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet werde. ...

Was nun die Frage anlangt, ob das Gericht nach §. 801 C.P.D. einen Arrest verhängen oder eine einstweilige Verfügung erlassen darf, obgleich der Antragsteller weder den Anspruch noch den Grund für den Arrest oder die einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht hat, falls nur Sicherheit wegen der dem Gegner drohenden Nachteile gestellt wird, so kann der gegen die bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urtheiles gerichtete Angriff der Revision nicht als begründet angesehen werden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des §. 801 den Zweifel nicht ausschließt, ob ohne irgend welche Glaubhaftmachung eine Sicherungsmaßregel der fraglichen Art getroffen werden könne, und ob nicht wenigstens entweder der An-

spruch oder der Grund für die Sicherungsmaßregel glaubhaft gemacht sein müsse. Indessen kann dieser Zweifel bei näherer Prüfung nicht als berechtigt angesehen werden. Die fragliche Bestimmung beruht augenscheinlich auf der Erwägung, daß, wenn der Antragsteller genügende Sicherheit wegen der dem Gegner drohenden Nachteile stelle, es nicht bedenklich erscheine, eine Sicherungsmaßregel der fraglichen Art ohne weiteres zu gestatten. Es ist erklärlich, daß man in einem solchen Falle es hat zulassen wollen, von den allgemeinen Erfordernissen des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung Abstand zu nehmen; dagegen würde ein Grund nicht erfindlich sein, warum man zwar nicht an dem Vorhandensein der beiden Voraussetzungen, der Glaubhaftmachung des Anspruches und des Arrestgrundes, sollte haben festhalten, aber doch noch immer wenigstens eine von diesen Voraussetzungen, ohne zwischen denselben zu unterscheiden, habe verlangen wollen.

Hiermit steht auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung in Übereinstimmung. Der norddeutsche Entwurf (§. 700) bestimmte in Übereinstimmung mit dem preußischen Entwurfe (§. 811): „Der Arrestkläger hat den zu sichernden Anspruch und den Arrestgrund glaubhaft zu machen. Auch wenn diesem Erfordernisse nicht genügt ist, kann der Arrest angeordnet werden, sofern der Arrestkläger wegen der dem Arrestbeflagten drohenden Nachteile nach den Bestimmungen des §. 697 Sicherheit leistet.“ Danach ist es klar, daß der Arrest sollte verhängt werden dürfen, auch wenn weder der Anspruch noch der Arrestgrund glaubhaft gemacht würde. Nach den Motiven zu dem Entwurfe der Civilprozeßordnung zu §§. 745. 746 ist es nicht beabsichtigt gewesen, hierin eine materielle Änderung vorzunehmen, vielmehr hat man sich an die Bestimmung des norddeutschen Entwurfes anschließen wollen.

Danach erscheint die Ansicht des Berufungsgerichtes über die Auslegung des §. 801 Abs. 2 C.P.D. richtig.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 362.

Die Revision macht noch geltend: selbst wenn man die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem §. 801 C.P.D. gegeben habe, als richtig ansehen wolle, so könne doch eine einstweilige Verfügung gegen Sicherheitsleistung jedenfalls dann nicht erlassen werden, wenn bereits feststehe, daß entweder ein sicherzustellender Anspruch oder ein

Arrestgrund nicht vorhanden sei. Die hierin von der Revision angeregte Frage kann dahingestellt bleiben, denn, auch wenn die eventuelle Feststellung des Berufungsgerichtes, daß sowohl der Anspruch der Kläger wie die Gefährdung der Realisierung desselben glaubhaft gemacht seien, irrtümlich sein sollte, so ist doch ohne weiteres ersichtlich, daß noch nicht feststeht, daß den Klägern der fragliche Anspruch nicht zustehe, oder daß jedenfalls die Zwangsvollstreckung wegen desselben auch ohne Erlaß der einstweiligen Verfügung gesichert sein werde." . . .